

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am **Montag, den 18.12.2023** findet **ab 19.00 Uhr** die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung im **Bürgersaal in Laufen** statt.

Tagesordnung öffentlich wird folgende sein:

- TOP 1: Private Baugesuche:
 - a) Erweiterung automatisches Logistiklager Firma MBS, Eisbachstraße
- TOP 2: Protokoll der letzten Sitzung
- TOP 3: Bürgeranfragen
- TOP 4: Bekanntgaben
- TOP 5: Bebauungsplan Heerstraße, Erweiterung
hier: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften
- TOP 6: Friedhofssatzung
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Neukalkulation Friedhofsgebühren
 - b) Änderung der Friedhofssatzung
- TOP 7: Konzessionsvertrag Strom
hier: Beschluss über Start Interessensbekundungsverfahren wegen Ablauf des bestehenden Konzessionsvertrages
- TOP 8: Verschiedenes

Hierzu wird die Bevölkerung herzlich eingeladen. Eine nichtöffentliche Beratung schließt sich an.

Zu TOP 1 – Private Bausachen

**a) Bauvoranfrage
Erweiterungsbau eines automatischen Logistik-Regallagers**

Am Freitag, den 03.11.2023 ging die Bauvoranfrage der Firma XXX, XXX, Sulzbach-Laufen bei der Gemeindeverwaltung ein.

Die Firma XXX plant einen Erweiterungsbau eines automatischen Logistik-Regallagers, Eisbachstraße 47, Flst. 130, 131/1, 131/3, 133/3.

Die Planungen werden in der Sitzung vorgestellt.

Es ergeht folgender Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat erteilt der Bauvoranfrage der Firma XXX, Erweiterungsbau eines automatischen Logistik-Regallagers, Flst. 130, 131/1, 131/3, 133/3, Eisbachstraße 47, Sulzbach, sein Einvernehmen.**
- 2. Das Einvernehmen ist dem Landratsamt Schwäbisch Hall mitzuteilen.**
- 3. Für die Akten ist ein Protokollauszug zu fertigen.**

**Zu TOP 05 – Bebauungsplan Heerstraße, Erweiterung
hier: 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften**

Im Neubaugebiet Heerstraße, Erweiterung sind mittlerweile 3 Bauplätze verkauft. Eine Baugenehmigung wurde bereits erteilt und ein weiterer Bauantrag läuft beim Landratsamt.

Nun will in Kürze auch das Ehepaar XXX sein Baugesuch einreichen. Diese planen lediglich ein Untergeschoss und ein Hauptgeschoss. Wichtigstes Element für das Ehepaar XXX wäre hier die Dachform mit dem breiten Zwerchbau/ Zwerchgiebel.

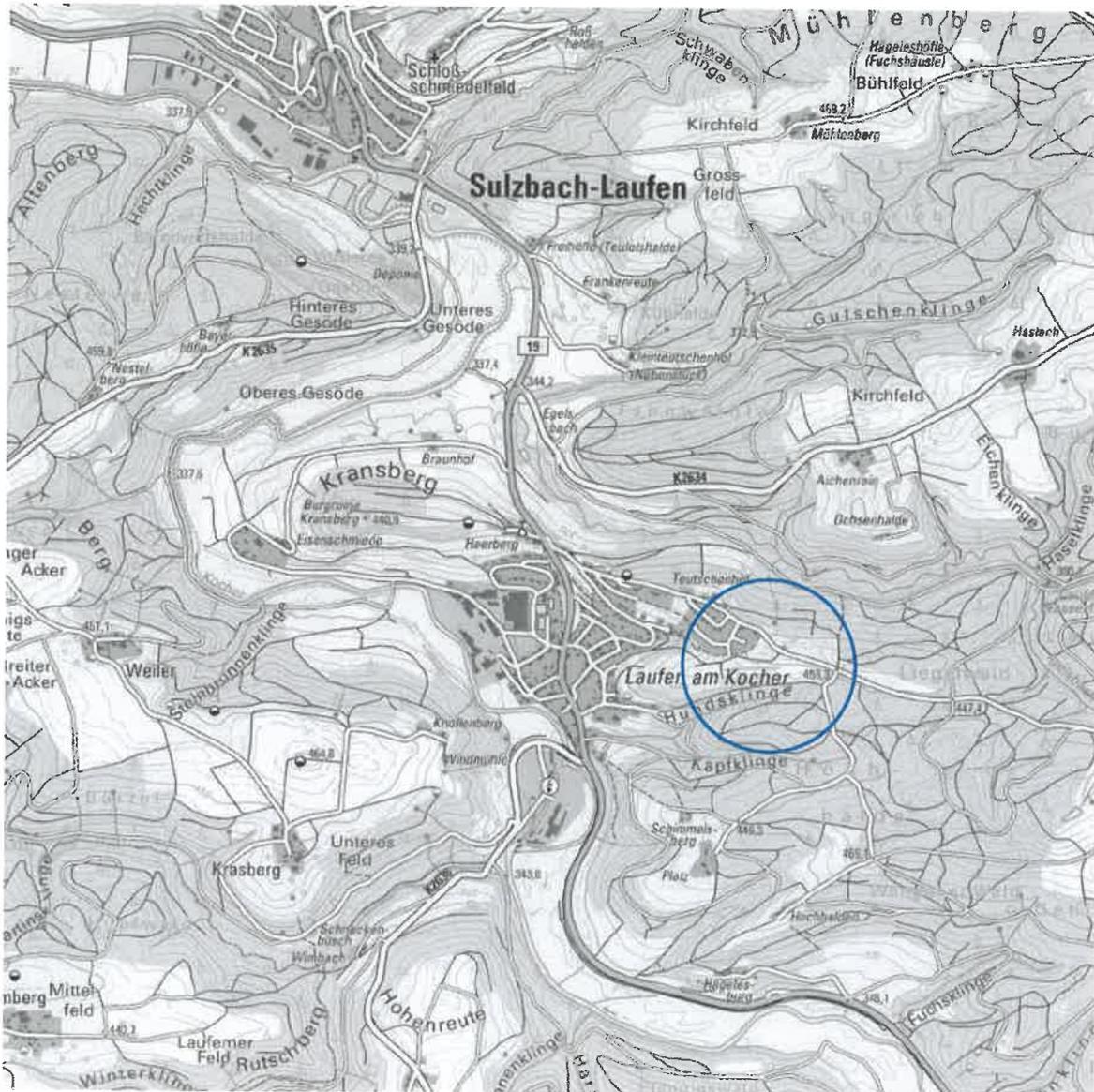
Dieser Zwerchbau ist dem Ehepaar XXX extrem wichtig, wegen der Belichtung der Wohnräume. Leider lässt der Bebauungsplan Zwerchbauten nur bis zu 1/3 der Dachbreite zu.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung stellt der Bauwunsch kein Problem dar. Daher wurde auch die Zustimmung zu einer Befreiung in Aussicht gestellt. Leider weigert sich das Landratsamt aber hier eine Befreiung zu erteilen.

Daher bleibt nur eine Änderung der örtlichen Bauvorschriften, wenn die Gemeinde dem Ehepaar XXX diesen Bauwunsch ermöglichen möchte. Ehepaar XXX hat zugesagt die externen Kosten (Kosten des Kreisplanungsamtes) zu übernehmen. Die Gemeindeverwaltung würde gern Ehepaar XXX diesen Wunsch erfüllen, auch wenn hierfür ein kleines Verfahren notwendig ist. Nachbarn sind durch diesen Bauwunsch nicht beeinträchtigt. Die beiden anderen Eigentümer im Baugebiet wurden zudem informiert und hätten auch keine Einwände.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat fasst den Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss zum „Bebauungsplan Heerstraße, Erweiterung, 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften“ laut beiliegender Drucksache.**
- 2. Die externen Verfahrenskosten (Kosten Kreisplanungsamt) tragen die Antragsteller.**



BEGRÜNDUNG UND SATZUNGSTEXT 1. ÄNDERUNG ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

ZUM BEBAUUNGSPLAN „HEERSTRASSE, ERWEITERUNG“

IN LAUFEN

VEREINFACHTES VERFAHREN NACH § 74 LBO I. V. MIT § 13 BAUGB

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	2
VORBEMERKUNGEN	3
BEGRÜNDUNG	3
SATZUNGSTEXT	5
VERFAHRENSVERMERKE	9

LAGEPLAN GELTUNGSBEREICH SATZUNG

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Bild 1: Geltungsbereich, 1:2.000	4
----------------------------------	---

VORBEMERKUNGEN

Diese **Ausarbeitung** enthält:

- Begründung
- Satzungstext örtlichen Bauvorschriften
- Darstellung des Geltungsbereiches

Die verwendeten **Rechtsgrundlagen** sind in der jeweils derzeit gültigen Fassung:

- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 03.11.2017
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (**LBO**) vom 05.03.2010
- Gemeindeordnung Baden-Württemberg (**GemO**) vom 24.07.2000

Die **Verfahrensschritte** gemäß § 74 Abs. 6 LBO in Verbindung mit BauGB zur Aufstellung dieser Örtlichen Bauvorschriften sind:

- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
- Satzungsbeschluss (§ 74 LBO)
- Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Hinweis: Es liegt kein wichtiger Grund vor, weshalb die Frist gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB angemessen verlängert werden müsste, da die Planung weder besonders komplizierte Sachverhalte noch sehr komplexe Untersuchungen beinhaltet.

BEGRÜNDUNG

Der Bebauungsplan „Heerstraße, Erweiterung“ mit Örtlichen Bauvorschriften trat am 28.04.2022 durch Örtliche Bekanntmachung in Kraft und entwickelte ein Wohngebietserweiterung südöstlich des bestehenden Wohngebietes „Heerstraße“.

Die Erschließungsmaßnahmen sind bereits abgeschlossen und Bauvorhaben bereits eingereicht. Der Gemeinde liegt das Bauvorhaben eines Bauherren vor, welches nicht den rechtsverbindlichen Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan entspricht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sulzbach-Laufen möchte den geplanten Entwurf des Wohnhauses gerne unterstützen. Die örtlichen Bauvorschriften sollen hierfür entsprechend geändert werden.

Die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Heerstraße, Erweiterung“ werden im § 4 (ehemals Kapitel O.3) „Dachaufbauten und Zwerchbauten“ entsprechend angepasst. Ansonsten werden die Örtlichen Bauvorschriften unverändert übernommen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist auf der nächsten Seite dargestellt.

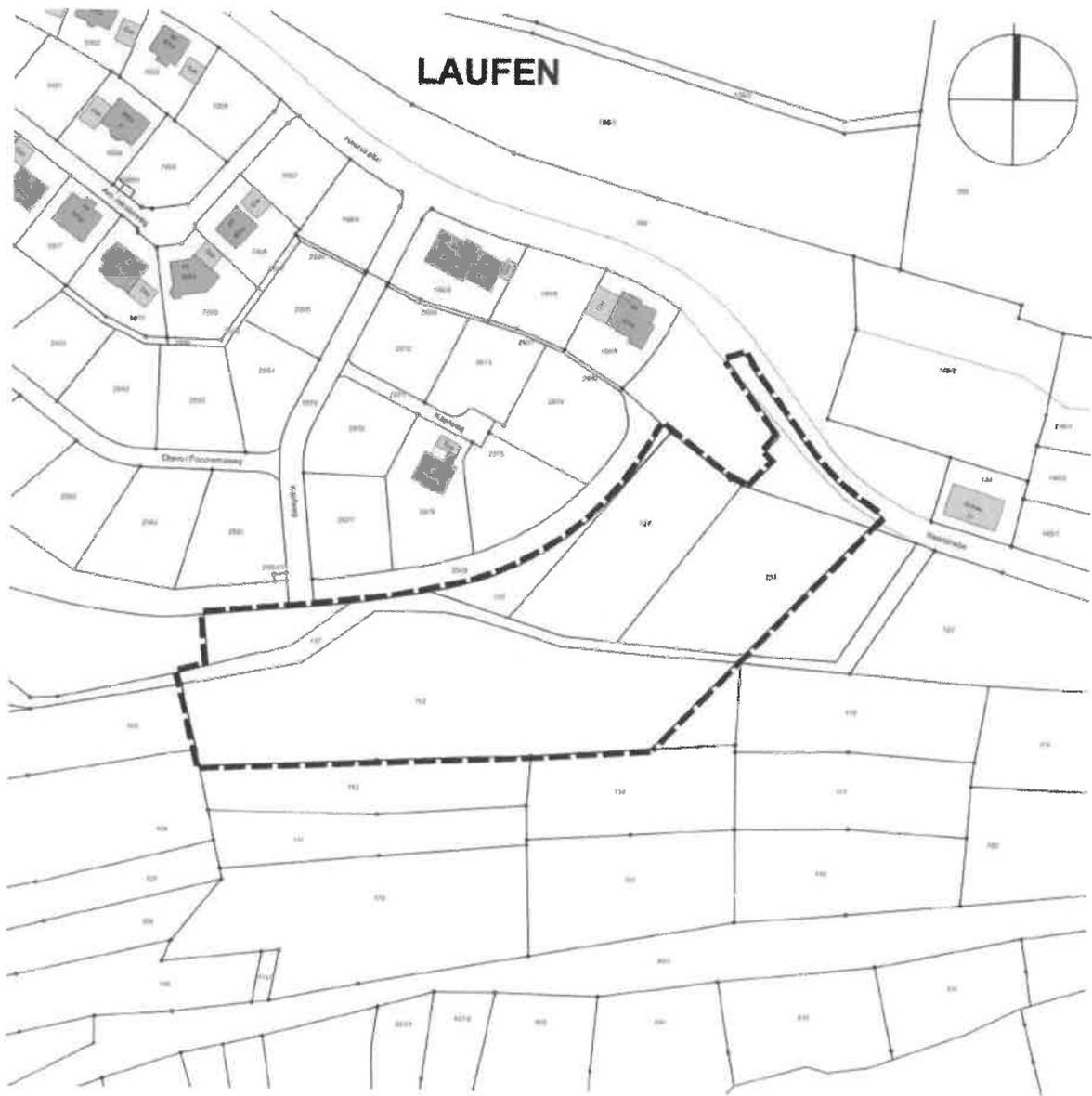


Bild 1: Geltungsbereich, 1:2.000

Sulzbach-Laufen, im Dezember 2023

Bock
(Bürgermeister)

SATZUNGSTEXT

Der Satzung über die **1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften** zum Bebauungsplan „Heerstraße, Erweiterung“

liegen zugrunde: die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 sowie die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen.

Aufgrund § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 hat der Gemeinderat der Gemeinde Sulzbach-Laufen am **XX.XX.2023** in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen.

Hinweis: Die nachfolgend „blau“ dargestellten Textabschnitte zeigen die Veränderung gegenüber den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Heerstraße, Erweiterung“ (Inkrafttreten am 28.04.2022). Die restlichen örtlichen Bauvorschriften werden unverändert übernommen.

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:2.000 vom **18.12.2023**, gefertigt durch den Fachbereich Kreisplanung des Landratsamtes Schwäbisch Hall, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Verwendung von grell leuchtenden bzw. reflektierenden Farben und Material für Außenwände ist unzulässig.

§ 3 Dachform, Dachneigung, Dachdeckung, Dachbegrünung

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Es sind Satteldächer, Krüppelwalm-, Walm- und Zeltdächer mit einer Dachneigungen von 20° bis 45° und Flachdächer zulässig.

Doppelhäuser sind mit einheitlicher Dachform und Neigung auszuführen.

Die Dachdeckung hat mit roten bis braunen oder anthrazitfarbenen Dachsteinen oder -ziegeln zu erfolgen.

Garagen, Nebenanlagen und untergeordnete Bauteile können allgemein als Flachdach ausgeführt werden. Flachdächer von Garagen und Nebenanlagen sind, soweit diese nicht als Terrasse genutzt werden, extensiv zu begrünen.

Solar- und Photovoltaikanlagen auf und innerhalb der Dachhaut sowie Dachbegrünungen sind allgemein zulässig.

§ 4 **Dachaufbauten und Zwerchbauten** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Dachaufbauten (Dachgauben) sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Breite der Dachgauben bis max. 2/3 der Gebäudelänge
- Abstand zum Ortgang mindestens 2,0 m
- Firsthöhe mindestens 1,0 m unter dem Hauptfirst

Zwerchbauten sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Breite nicht mehr als 2/3 der **gesamten Dachlänge**
- Abstand zur seitlichen Gebäudekante mindestens 1,0 m
- Firsthöhe mindestens 0,5 m unter dem Hauptfirst

§ 5 **Einfriedungen und Stützmauern** (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Stützmauern dürfen eine maximale Höhe von 80 cm haben. Sind größere geländebedingte Höhendifferenzen zu überwinden, muss die Stützmauer nach jeweils 80 cm Höhe einen mindestens 50 cm breiten horizontalen Geländeversprung aufweisen. Dieser Geländeversprung muss als Pflanzstreifen bepflanzt werden und daher eine mindestens 60 cm tiefe durchwurzelbare Substratsschicht haben.

Hinweis: Diese Festsetzung gilt für alle Stützmauern, sowohl zu öffentlichen Verkehrsflächen, zu Nachbargrundstücken als auch öffentlichen Grünflächen.

Als Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind transparente Drahtzäune mit davorliegender Gehölzanpflanzung, transparente Holzzäune oder geschnittene Hecken mit einer Höhe bis max. 1,5 m zulässig. Wandartige, optisch geschlossene Einfriedungen sind nicht zulässig.

Hinweis: Die Verwendung von Kunststoffstreifen im Zaun als Sichtschutz ist nicht erlaubt.

Gegenüber öffentlicher Verkehrsflächen – auch Fußwege – ist mit Einfriedungen und Stützmauern ein Abstand von min. 0,5 m einzuhalten. Aus ökologischen Gründen sind sortenreine, geschlossene Hecken aus Nadelgehölzen (z. B. Thuja) und Kirschlorbeer ausgeschlossen werden.

Stützmauern sind in Trockenbauweise mit Naturstein zu erstellen.

§ 6 **Aufschüttungen und Abgrabungen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 7 LBO)

Veränderungen der bestehenden Geländeoberfläche sind, abweichend von den Festsetzungen der LBO, ab 1,0 m Höhe der Verfahrenspflicht unterzogen.

§ 7 **Zahl der Stellplätze** (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Je Wohnung sind 1,5 Stellplätze herzustellen. Der Garagenvorplatz (Stauraum) ist als Stellplatz nicht anrechenbar.

§ 8 Zulässigkeit von Werbeanlagen (§74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Die maximale Höhe von Werbeanlagen an Gebäuden beträgt 120 cm, Werbeanlagen über Dach sind unzulässig.

Freistehende bzw. selbstständige Werbeanlagen sind bis zur Höhe von max. 2,5 m und einer Breite von max. 1,50 m zulässig. Die Gesamtwerbefläche auf diesen freistehenden bzw. selbstständigen Werbeanlagen darf eine Fläche von 3 qm nicht überschreiten (Vorder- und Rückseite zusammen).

Grell gestaltete und bewegte Lichtwerbeanlagen, die zur Übertragung visueller Informationen auf einem Display oder Video-Flächen sind nicht zulässig.

§ 9 Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser (Zisternen) (§74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Bei Neubauten ist das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser über ein getrenntes Leitungsnetz, in auf den Grundstücken gelegene, geeignete unterirdische Behälter (Zisternen mit Rückhalteraum und Selbstentleerung) zu leiten. Das Fassungsvermögen muss mindestens 35 l / qm bedachte Grundfläche betragen.

Der Ablauf der Zisterne muss an den Regenwasserkanal angeschlossen werden.

Drainageleitungen dürfen nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.

Bei der privaten Regenwassernutzung innerhalb der Wohngebäude ist die Wasserversorgungssatzung und die Abwassersatzung der Gemeinde Sulzbach-Laufen einzuhalten. Zwischen der Trinkwasserinstallation und dem Regen- und Brauchwassersystem darf keine Verbindung bestehen. (§ 17 Trinkwasserverordnung bzw. DIN 1998). Die Brauchwasseranlage ist dem Gesundheitsamt vor der Inbetriebnahme anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung).

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 74 LBO i. V. mit § 2 Abs. 1 BauGB)	am	18.12.2023
Ortsübliche Bekanntmachung (§ 74 LBO i. V. mit § 2 Abs. 1 BauGB)	am
Auslegungsbeschluss	am	18.12.2023
Ortsübliche Bekanntmachung (§ 74 LBO i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB)	am
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) (§ 74 LBO i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB)	vom	bis
Satzungsbeschluss (§ 74 LBO i. V. mit § 10 Abs. 1 BauGB)	am
Ortsübliche Bekanntmachung/Inkrafttreten (§ 74 LBO i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB)	am

AUFGESTELLT**AUSGEFERTIGT**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Sulzbach-Laufen,
den 18.12.2023

Sulzbach-Laufen,
den

gez.
Bock
(Bürgermeister)

.....
Bock
(Bürgermeister)

Landratsamt Schwäbisch Hall – Fachbereich Kreisplanung, Stand 18.12.2023

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM
2024 - 2026**

BENUTZUNGSGEBÜHREN

Ziffer	Leistung	Gebühr lt. gültiger Gebührenordnung	tatsächliche Ist-Kosten 100%	Vorschlag für die neue Gebühr	Kosten- deckung in %	Vergleich mit Gemeinde Fichtenberg	Vergleich mit Stadt Gaildorf	Vergleich mit Gemeinde Oberrot
1.	Leichenhallen							
1.1	Benutzung der Leichenhalle (Kühzellen und Aufbahrungsräume) je angefangener Tag	170,00 €	303,79 €	190,00 €	63%	460,00 € (bis zu 5 Tagen); jeder weitere Tag: 50,00 €	100,00 €	70,14 € ab dem 4. Tag ist die Benützung gebührenfrei
2.	Bestattung							
2.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	900,00 €	1.029,35 €	1.200,00 €	117%	1.050,00 €	520,00 €	1.300,00 €
2.1.1	Normallage (einfachtief)	1.000,00 €	1.145,89 €	1.300,00 €	113%		770,00 €	1.450,00 €
2.1.2	Tiefloge (doppeltief)	400,00 €	689,71 €	550,00 €	80%	625,00 €	260,00 €	500,00 €
2.2	von Personen unter 10 Jahren	400,00 €	639,71 €	530,00 €	83%	625,00 €	260,00 €	500,00 €
2.3	von Tot- und Fehlgeburten		nicht kalkuliert					
2.4	Zuschlag zu Ziffer 2.1 bis 2.3 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen von je	50%				100,00 € Außerhalb der Dienstzeit Bauhof		

3.	Beisetzung von Aschen									
3.1	Erdgrab	410,00 €	363,17 €	440,00 €	121%	480,00 €	300,00 €	575,00 €		
3.2	Stele	380,00 €	312,14 €	380,00 €	122%			575,00 €		
3.3	Zuschlag zu Ziffer 3.1 bis 3.2 für Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen von je	50%	nicht kalkuliert							
4.	Überlassung eines Reihengrabes									
4.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2.000,00 €	3.290,63 €	2.500,00 €	76%	2.900,00 €	3.010,00 € (20 Jahre Ruhezeit)	2.250,00 €		
4.2	im anonymen Grabfeld für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2.000,00 €	3.290,63 €	2.500,00 €	76%	3.500,00 € Erdrasengrab	3.330,00 € als Erdwiesengrab (20 Jahre Ruhezeit)	-		
4.3	für Personen bis 10 Jahre	400,00 €	1.533,03 €	600,00 €	39%	1.450,00 €	4.980,00 € (30 Jahre Ruhezeit)	1.050,00 €		
4.4	Reihengrab mit einer Grabstele	4.100,00 € (inkl. Pflege)	3.290,63 €	4.900,00 € (inkl. Pflege)	70%	-	1.120,00 € (15 Jahre Ruhezeit)	-		
4.4.1	Pflegegebühr zu 4.4 für den Pflegeaufwand bei 30 Jahren Ruhezeit		3.746,70 €			-	-	-		

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM
2024 - 2026**

BENUTZUNGSGEBÜHREN

Ziffer	Leistung	Gebühr lt. gültiger Gebührenordnung	tatsächliche Ist-Kosten 100%	Vorschlag für die neue Gebühr		Vergleich mit Gemeinde Fichtenberg	Vergleich mit Stadt Gaildorf	Vergleich mit Gemeinde Oberrot
5.	Überlassung eines Urnenreihengrabes							
5.1	Urnenreihengrab	950,00 €	1.262,63 €	970,00 €	77%	850,00 €	2.050,00 €	1.679,00 €
5.2	im anonymen Urnengrabfeld oder im Baumfeld	950,00 €	1.262,63 €	1.050,00 €	83%	2.100,00 € (Urnenstele, Kolumbarium)	1.930,00 € (in der Urnenwand)	1.150,00 €
5.3	Urnenreihengrab in einer Stele	640,00 €	983,78 €	750,00 €	76%	-	-	-
5.4	Urnenreihengrab mit einer Grabstele	1.750,00 € (inkl. Pflege)	1.262,63 €	1.850,00 € (inkl. Pflege)	72%	-	-	-
5.4.1	Pflegegebühr zu 5.4 für den Pflegeaufwand bei 15 Jahren Ruhezeit		1.301,10 €					
6.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten					2800,00 € Wahlgrab, einfachbreit, einfachtief	3.920,00 € (20 Jahre Ruhezeit)	3.700,00 €
6.1	Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	3.500,00 €	5.318,63 €	4.000,00 €	75%	4.900,00 €	5.880,00 € (30 Jahre Ruhezeit)	

6.2	Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief	5.400,00 €	8.022,63 €	6.000,00 €	75%	6.700,00 €	4.490,00 € (20 Jahre Ruhezeit) 6.740,00 € (30 Jahre Ruhezeit) 5.860,00 € (20 Jahre Ruhezeit) 8.790,00 € (30 Jahre Ruhezeit)	5.500,00 €
6.3	Wahlgrab, doppelbreit, doppeltief	7.000,00 €	10.185,83 €	7.700,00 €	76%	-	-	-
6.4	Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief mit einer Grabstele	5.300,00 € (inkl. Pflege)	5.318,63 €	6.500,00 € (inkl. Pflege)	63%	-	-	-
6.4.1	Pflegegebühr zu 6.4 für den Pflegeaufwand bei 40 Jahren Ruhezeit	-	4.995,60 €	-	-	-	-	-
6.5	Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief mit einer Grabstele	8.200,00 € (inkl. Pflege)	8.022,63 €	9.800,00 € (inkl. Pflege)	63%	-	-	-
6.5.1	Pflegegebühr zu 6.5 für den Pflegeaufwand bei 40 Jahren Ruhezeit	-	7.612,40 €	-	-	-	-	-
6.6	Wahlgrab, doppelbreit, doppeltief mit einer Grabstele	9.800,00 € (inkl. Pflege)	10.185,83 €	11.200,00 € (inkl. Pflege)	63%	-	-	-
6.6.1	Pflegegebühr zu 6.6 für den Pflegeaufwand bei 40 Jahren Ruhezeit	-	7.612,40 €	-	-	-	-	-
6.7	Urnenwahlgrab	2.400,00 €	2.479,43 €	2.500,00 €	101%	3.100,00 €	4.910,00 € (20 Jahre Ruhezeit)	3.869,00 €
6.8	Urnenwahlgrab im Baumfeld	3.700,00 € (inkl. Pflege)	2.479,43 €	3.900,00 € (inkl. Pflege)	84%	1.950,00 € (ohne Pflege)	-	3.577,00 €
6.8.1	Pflegegebühr zu 6.7 für den Pflegeaufwand bei 25 Jahren Ruhezeit	-	2.168,50 €	-	-	-	-	-
6.9	Urnenwahlgrab in einer Stele	3.500,00 €	3.366,68 €	3.600,00 €	107%	-	-	-
6.10	Urnenwahlgrab mit einer Grabstele	4.500,00 € (inkl. Pflege)	3.155,43 €	4.700,00 € (inkl. Pflege)	88%	-	-	-
6.10.1	Pflegegebühr zu 6.10 für den Pflegeaufwand bei 25 Jahren Ruhezeit	-	2.168,50 €	-	-	-	-	-

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM
2024 - 2026**

BENUTZUNGSGEBÜHREN

Ziffer	Leistung	Gebühr lt. gültiger Gebührenordnung	tatsächliche Ist-Kosten 100%	Vorschlag für die neue Gebühr	Vergleich mit Gemeinde Fichtenberg	Vergleich mit Stadt Gaildorf	Vergleich mit Gemeinde Oberrot
7.	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes						
7.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 6.1 bis 6.10						
7.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll berechnet.						
8.	Sonstige Leistungen						
8.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Verstorbenen, Gebeinen oder Urnen, vorzeitiges Abräumen von Gräbern je Arbeitskraft und angefangener Stunde				Sonstige Leistungen nach Aufwand: z. B. Umbettungen, Grababräumen		79,77 € je Arbeitskraft und angefangener Stunde
8.2	Zuschlag zu Ziffer 8.1 in besonders erschwerten Fällen von je	65,00 €	51,03 €	65,00 €			
8.3	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine wie 2.1 bis 2.4	100%	nicht kalkuliert				
8.4	Beisetzung der von auswärts überführten Urnen (Erdgrab)	280,00 €	261,11 €	320,00 €			
							127%
							123%

8.5	Beisetzung der von auswärts überführten Urnen (Stele)	250,00 €	210,08 €	250,00 €	119%		
8.6	Pflege bei vorzeitigem Abräumen eines Erdgrabes (pro Jahr, zzgl. MwSt.)			80,00 €			
8.7	Pflege bei vorzeitigem Abräumen eines Urnengrabes (pro Jahr, zzgl. MwSt.)			45,00 €			

Pflegegebühren

je Jahr:

45,00 € Urnengrab

90,00 € Einzelerdgrab

135,00 € Doppelerdgrab

Zu TOP 6 – Neukalkulation der Friedhofsgebühren, inkl. Änderung Friedhofssatzung

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Kalkulation der Friedhofsgebühren vom November 2023 zu.
2. Die Gemeinde Sulzbach-Laufen wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Friedhofswesen“ erheben.
3. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation aufgenommenen Gebührentatbeständen (Grabarten, Bestattungsleistungen) zu.
4. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen sowie den Kostenzuordnungen in die einzelnen Bereiche der Bestattung und der Grabnutzung zu.
6. Die Gemeinde Sulzbach-Laufen unterhält auf ihrem Gebiet zwei Friedhöfe. Im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 2 KAG wird beschlossen, für diese Friedhöfe einheitliche Gebühren zu erheben.
7. Der Gemeinderat hat auf Grundlage dieser Gebührenkalkulation über die Höhe der im Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung festzusetzenden Gebührensätze einzeln zu entscheiden.

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN AB 01.01.2024

BENUTZUNGSGEBÜHREN

Ziffer	Leistung	Gebühr lt. gültiger Gebühren- ordnung	tatsächliche Ist-Kosten 100%	Vorschlag für die neue Gebühr	Kosten- de- ckung in %
1.	Leichenhallen				
1.1	Benutzung der Leichenhalle (Kühlzellen und Aufbahrungsräume) je angefangener Tag	170,00 €	318,21 €	190,00 €	60%
2.	Bestattung				
2.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren				
2.1.1	Normallage (einfachtief)	900,00 €	1.223,01 €	1.200,00 €	98%
2.1.2	Tiefelage (doppeltief)	1.000,00 €	1.364,81 €	1.300,00 €	95%
2.2	von Personen unter 10 Jahren	400,00 €	807,59 €	550,00 €	68%
2.3	von Tot- und Fehlgeburten	400,00 €	757,59 €	530,00 €	70%
2.4	Zuschlag zu Ziffer 2.1 bis 2.3 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen von je	50%	nicht kalkuliert		
3.	Beisetzung von Aschen				
3.1	Erdgrab	410,00 €	455,79 €	440,00 €	97%
3.2	Stele	380,00 €	387,92 €	380,00 €	98%
3.3	Zuschlag zu Ziffer 3.1 bis 3.2 für Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen von je	50%	nicht kalkuliert		
4.	Überlassung eines Reihengrabes				
4.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2.000,00 €	3.589,96 €	2.500,00 €	70%
4.2	im anonymen Grabfeld für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2.000,00 €	3.589,96 €	2.500,00 €	70%
4.3	für Personen bis 10 Jahre	400,00 €	1.672,46 €	600,00 €	36%
4.4	Reihengrab mit einer Grabstele	4.100,00 €	3.589,96 €	4.900,00 €	67%
4.4.1	Pflegegebühr zu 4.4 für den Pflegeaufwand bei 30 Jahren Ruhezeit	(inkl. Pflege)	3.746,70 €	(inkl. Pflege)	

BENUTZUNGSGEBÜHREN

Ziffer	Leistung	Gebühr lt. gültiger Gebührenordnung	tatsächliche Ist-Kosten 100%	Vorschlag für die neue Gebühr	
5.	Überlassung eines Urnenreihengrabes				
5.1	Urnenreihengrab	950,00 €	1.377,46 €	970,00 €	70%
5.2	im anonymen Urnengrabfeld oder im Baumfeld	950,00 €	1.377,46 €	1.050,00 €	76%
5.3	Urnenreihengrab in einer Stele	640,00 €	1.073,24 €	750,00 €	70%
5.4	Urnenreihengrab mit einer Grabstele	1.750,00 € (inkl. Pflege)	1.377,46 €	1.850,00 € (inkl. Pflege)	69%
5.4.1	Pflegegebühr zu 5.4 für den Pflegeaufwand bei 15 Jahren Ruhezeit		1.301,10 €		
6.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten				
6.1	Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	3.500,00 €	5.802,46 €	4.000,00 €	69%
6.2	Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief	5.400,00 €	8.752,46 €	6.000,00 €	69%
6.3	Wahlgrab, doppelbreit, doppeltief	7.000,00 €	11.112,46 €	7.700,00 €	69%
6.4	Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief mit einer Grabstele	5.300,00 € (inkl. Pflege)	5.802,46 €	6.500,00 € (inkl. Pflege)	60%
6.4.1	Pflegegebühr zu 6.4 für den Pflegeaufwand bei 40 Jahren Ruhezeit		4.995,60 €		
6.5	Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief mit einer Grabstele	8.200,00 € (inkl. Pflege)	8.752,46 €	9.800,00 € (inkl. Pflege)	60%
6.5.1	Pflegegebühr zu 6.5 für den Pflegeaufwand bei 40 Jahren Ruhezeit		7.612,40 €		
6.6	Wahlgrab, doppelbreit, doppeltief mit einer Grabstele	9.800,00 € (inkl. Pflege)	11.112,46 €	11.200,00 € (inkl. Pflege)	60%
6.6.1	Pflegegebühr zu 6.6 für den Pflegeaufwand bei 40 Jahren Ruhezeit		7.612,40 €		
6.7	Urnenwahlgrab	2.400,00 €	2.704,96 €	2.500,00 €	92%
6.8	Urnenwahlgrab im Baumfeld	3.700,00 € (inkl. Pflege)	2.704,96 €	3.900,00 € (inkl. Pflege)	80%
6.8.1	Pflegegebühr zu 6.7 für den Pflegeaufwand bei 25 Jahren Ruhezeit		2.168,50 €		
6.9	Urnenwahlgrab in einer Stele	3.500,00 €	3.672,93 €	3.600,00 €	98%
6.10	Urnenwahlgrab mit einer Grabstele	4.500,00 € (inkl. Pflege)	3.442,46 €	4.700,00 € (inkl. Pflege)	84%
6.10.1	Pflegegebühr zu 6.10 für den Pflegeaufwand bei 25 Jahren Ruhezeit		2.168,50 €		

BENUTZUNGSGEBÜHREN

Ziffer	Leistung	Gebühr lt. gültiger Gebührenordnung	tatsächliche Ist-Kosten 100%	Vorschlag für die neue Gebühr	
7.	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes				
7.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 6.1 bis 6.10				
7.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll berechnet.				
8.	Sonstige Leistungen				
8.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Verstorbenen, Gebeinen oder Urnen, vorzeitiges Abräumen von Gräbern je Arbeitskraft und angefangener Stunde	65,00 €	67,87 €	65,00 €	96%
8.2	Zuschlag zu Ziffer 8.1 in besonders erschwerten Fällen von je	100%	nicht kalkuliert		
8.3	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine wie 2.1 bis 2.4				
8.4	Beisetzung der von auswärts überführten Urnen (Erdgrab)	280,00 €	320,05 €	320,00 €	100%
8.5	Beisetzung der von auswärts überführten Urnen (Stele)	250,00 €	252,18 €	250,00 €	99%
8.6	Pflege bei vorzeitigem Abräumen eines Erdgrabes (pro Jahr, zzgl. MwSt.)			80,00 €	
8.7	Pflege bei vorzeitigem Abräumen eines Urnengrabes (pro Jahr, zzgl. MwSt.)			45,00 €	

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.11.2023 die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 16.12.2019 beschlossen:

§ 1: Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) wird wie folgt angepasst:

Der Wortlaut des § 16 Abs. 6 lautet künftig:

Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche
2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
3. auf Urnengräbern auf Baumfeldern bis zu 40 x 40 cm Ansichtsfläche.

Der Wortlaut des § 31 lautet künftig:

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 16.12.2019 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

§ 2: Das Gebührenverzeichnis in der Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung wird wie folgt angepasst:

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

- Gebührenverzeichnis -

Benutzungsgebühren

1. Leichenhallen	Gebühr
1.1. Benutzung der Leichenhalle je angefangener Tag (Kühlzellen und Aufbahrungsräume)	190,00 €
2. Bestattung	
2.1. von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	
2.1.1. Normallage (einfachtief)	1.200,00 €
2.1.2. Tieflage (doppeltief)	1.300,00 €
2.2. von Personen unter 10 Jahren	550,00 €
2.3. von Tot- und Fehlgeburten	530,00 €
2.4. Zuschlag zu Ziffer 2.1 bis 2.3 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen von je	50%

3. Beisetzung von Aschen		
3.1	Erdgrab	440,00 €
3.2.	Stele	380,00 €
3.3.	Zuschlag zu Ziff. 3.1 bis 3.2 für Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen von je	50 %
4. Überlassung eines Reihengrabes		
4.1.	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2.500,00 €
4.3.	im anonymen Grabfeld für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2.500,00 €
4.3.	für Personen bis 10 Jahre	600,00 €
4.4.	Reihengrab mit einer Grabstele (inkl. Pflege)	4.900,00 €
5. Überlassung eines Urnenreihengrabes		
5.1.	Überlassung eines Urnenreihengrabes	970,00 €
5.2.	im anonymen Urnengrabfeld oder im Baumfeld	1.050,00 €
5.3.	Urnenreihengrab in einer Stele	750,00 €
5.4.	Urnenreihengrab mit einer Grabstele (inkl. Pflege)	1.850,00 €
6. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
6.1.	Wahlgrab - einfachbreit - doppeltief	4.000,00 €
6.2.	Wahlgrab - doppelbreit - einfachtief	6.000,00 €
6.3.	Wahlgrab - doppelbreit – doppeltief	7.700,00 €
6.4.	Wahlgrab - einfachbreit - doppeltief mit einer Grabstele (inkl. Pflege)	6.500,00 €
6.5.	Wahlgrab - doppelbreit - einfachtief mit einer Grabstele (inkl. Pflege)	9.800,00 €
6.6.	Wahlgrab - doppelbreit - doppeltief mit einer Grabstele (inkl. Pflege)	11.200,00 €
6.7.	Urnenwahlgrab	2.500,00 €
6.8.	Urnenwahlgrab unter Baum (inkl. Pflege)	3.900,00 €
6.9.	Urnenwahlgrab in einer Stele	3.600,00 €
6.10.	Urnenwahlgrab mit einer Grabstele (inkl. Pflege)	4.700,00 €
7. Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes		
7.1.	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 6.1 bis 6.10
7.2.	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll berechnet.	
8. Sonstige Leistungen		
8.1.	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Verstorbenen, Gebeinen oder Urnen, vorzeitiges Abräumen von Gräbern je Arbeitskraft und angefangener Stunde	65,00 €
8.2.	Zuschlag zu Ziffer 7.1 in besonders erschwerten Fällen von je	100%
8.3.	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	wie 2.1 bis 2.4
8.4.	Beisetzung der von auswärts überführten Urnen (Erdgrab)	320,00 €
8.5.	Beisetzung der von auswärts überführten Urnen (Stele)	250,00 €
8.6.	Pflege bei vorzeitigem Abräumen eines Erdgrabes (pro Jahr, zzgl. MwSt.)	80,00 €
8.7.	Pflege bei vorzeitigem Abräumen eines Urnengrabes (pro Jahr, zzgl. MwSt.)	45,00 €

II. Inkrafttreten

§ 3: Diese Änderungen treten am 01.01.2024 in Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sulzbach-Laufen, den 18.12.2023

Gez.
Bock
Bürgermeister

Zu TOP 07 – Konzessionsvertrag Strom: Ausschreibungstext Bundesanzeiger

Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Gemäß § 46 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) müssen auslaufende Konzessionsverträge spätestens zwei Jahre vor Vertragsende im Bundesanzeiger, unter Wahrung einer 3-monatigen Interessensbekundungsfrist, bekannt gemacht werden.

Der Text ist vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben. Vorlagen oder Richtlinien gibt es dazu keine. Um diese Veröffentlichungspflicht ganz sicher einzuhalten, regen wir an, folgenden Text im Bundesanzeiger zu veröffentlichen:

Mustertext zur Veröffentlichung:

Die Gemeinde Sulzbach-Laufen, Landkreis Schwäbisch Hall, macht gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (ENWG) bekannt, dass der bestehende Wegenutzungsvertrag für das Stromverteilnetz der allgemeinen Versorgung von Sulzbach-Laufen (Stromkonzessionsvertrag) mit der Netze ODR GmbH (Rechtsnachfolger der EnBW ODR AG) ausläuft und zum 20.03.2026 neu abgeschlossen werden soll.

Qualifizierte Energieversorgungsunternehmen, die Interesse am Abschluss eines neuen Stromkonzessionsvertrages mit der Gemeinde Sulzbach-Laufen haben, werden gebeten ihre Interessensbekundung bis zum 25.03.2024 (Bewerbungsfrist 3 Monate ab Veröffentlichung) schriftlich bei der

Gemeindeverwaltung Sulzbach-Laufen
Eisbachstraße 24
74429 Sulzbach-Laufen

einzureichen. Verspätet zugegangene Interessensbekundungen werden im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des örtlichen Stromverteilnetzes, gemäß § 46a EnWG, können bei der Gemeinde angefordert werden. Gegen Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung werden die Daten übermittelt.

Sulzbach-Laufen, den 18.12.2023

.....
Bürgermeister Markus Bock

Zu TOP 07 – Konzessionsvertrag Strom

Der am 20.03.2006 geschlossene Vertrag über die Stromversorgung zwischen der Gemeinde Sulzbach-Laufen und der Netze ODR GmbH (Rechtsnachfolger der EnBW ODR AG) hat eine Laufzeit von 20 Jahren und endet somit mit Ablauf des 19.03.2026. Gemäß §46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) müssen auslaufende Konzessionsverträge spätestens zwei Jahre vor Vertragsende im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Hierbei genügt die digitale Form auf der Plattform des Bundesanzeigers.

Ab der Bekanntmachung können innerhalb von drei Monaten Interessensbekundungen von Unternehmen angemeldet werden.

Nach Ablauf der dreimonatigen Frist wird der Gemeinderat über etwaige Interessensbekundungen informiert und das weitere Vorgehen wird besprochen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bekanntmachung des auslaufenden Konzessionsvertrages vorzubereiten und anschließend zeitnah die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorzunehmen und damit das Vergabeverfahren einzuleiten.**